

Interpellation Ritter-Hinterforst (28 Mitunterzeichnende) vom 28. November 2006

## Stand der Umsetzung der Kantonsverfassung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. März 2007

In seiner Interpellation vom 28. November 2006 erkundigt sich Werner Ritter-Hinterforst nach dem Stand der Umsetzung der Kantonsverfassung. Er führt Art. 119 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) auf, welche Bestimmung verlangt, dass der Kantonsrat bestehende Gesetze, die nicht mit der Kantonsverfassung übereinstimmen, innert drei Jahren seit Vollzugsbeginn der Verfassung an diese anzupassen hat. Diese Frist sei inzwischen abgelaufen. Die Kantonsverfassung enthalte zudem Bestimmungen, die auf Gesetzesstufe umgesetzt werden müssten.

Die Regierung beantwortet die Fragen 1 bis 3 wie folgt:

Art. 119 KV bezieht sich auf materiell verfassungswidrige Gesetze, also Erlasse, die mit der KV inhaltlich nicht übereinstimmen. Art. 119 KV betrifft die bestehenden Gesetze, und nur diese.

Es wurden nicht alle Gesetze, die materiell verfassungswidrig sind, innert der Frist von drei Jahren seit Vollzugsbeginn der KV an diese angepasst. Die Gründe hierfür liegen im politischen Prozess. Einer Anpassung an die KV bedürfen noch zwei Gesetze. Es handelt sich um das Bürgerrechtsgesetz (sGS 121.1; abgekürzt BRG) und das Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG). Die Anpassung des BRG scheiterte zweimal im politischen Prozess. Die erste Vorlage eines totalrevidierten BRG wurde am 28. November 2004 von den Stimmberechtigten abgelehnt, die zweite Vorlage (III. Nachtrag zum BRG) wurde vom Kantonsrat am 29. November 2006 verworfen. Die erforderlichen Anpassungen an die KV mussten und müssen daher weiterhin mittels einer Dringlichkeitsverordnung erfolgen. Im Bereich der Einbürgerungen regelt die Verordnung über das Einbürgerungsverfahren die notwendigen Anpassungen an die KV. Es handelt sich hierbei um eine Dringlichkeitsverordnung nach Art. 75 KV. Die Motion 42.06.30 «Einbürgerungsräte», die in der Februarsession 2007 vom Kantonsrat gutgeheissen worden ist, verlangt, dass den Einbürgerungsräten künftig die abschliessende Einbürgerungskompetenz zugestanden wird. Dies kommt einem Verzicht auf Beschlüsse über Einbürgerungen an Bürgerversammlungen gleich. Im Weiteren sollen die Einbürgerungsräte gemäss dieser Motion nach dem Proporzwahlssystem gewählt werden. Die dazugehörige Revision der KV wird voraussichtlich Anfang 2009 abgeschlossen sein. Die Anpassung des Gesetzesrechts im Bereich der Einbürgerungen wird im Nachgang zur Revision der KV erfolgen.

Die Anpassung des Gemeindegesetzes an die KV wurde zugunsten des Erlasses eines Gemeindevereinigungsgesetzes, dem erste Priorität zuerkannt wurde, zurückgestellt. Die materiellen Verfassungswidrigkeiten im Bereich des Gemeindegesetzes betreffen die Bestimmungen über die Zweckverbände. Die Regierung sah in der Vorlage des Gemeindevereinigungsgesetzes die Revision der entsprechenden Bestimmungen vor. Der Kantonsrat lehnte auf Antrag seiner vorberatenden Kommission die diesbezügliche Gesetzesrevision ab. Für die Zweckverbände gilt daher nach wie vor bestehendes Gesetzesrecht. Die Anpassungen werden im Rahmen einer Teilrevision des Gemeindegesetzes (III. Nachtrag zum GG) erneut angegangen. Im Herbst 2007 sollen Botschaft und Entwurf dazu in die Vernehmlassung gehen.

Nachdem die Anpassung dieser beiden Gesetze aufgrund einer Volksabstimmung bzw. aufgrund eines Beschlusses des Kantonsrates nicht zustande kam, war eine Fristverlängerung nach Art. 199 Abs. 2 KV nicht geboten.

Zu den Fragen 4 und 5 der Interpellation dient folgende Übersicht über ausstehende Gesetzesanpassungen an die Kantonsverfassung

<b>Erlass</b>	<b>Hauptsächlichster Anpassungsbedarf</b>	<b>Zeitpunkt der Zuleitung an Kantonsrat</b>
Bürgerrechtsgesetz (sGS 121.1; BRG)	Art. 101 ff. KV: Zuständigkeiten und Verfahren im Einbürgerungsrecht	Im Nachgang zur Verfassungsrevision
Gemeindegesezt (sGS 151.2; GG)	Art. 88 ff. KV: Organisationsrecht, Gemeindeverbände	2008
Gesetz über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteils (sGS 171.1; KonfG)	Art. 109 ff. KV: Autonomie der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften	2009
Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; StVG)	Art. 55 bis 62 KV: Dienstrecht a) Art. 56 Bst. c KV: Gewaltenteilung: Welche Mitarbeitende der Staatsverwaltung gehören nicht dem Kantonsrat an? b) Art. 59 KV: Aufhebung des Beamtenstatus und Folgeanpassungen Art. 65 Bst. h, 71 Abs. 1 und 73 Bst. e KV: Planungs- und Steuerungsinstrumente	2008       2008
Öffentlichkeitsgesetz	Art. 60 KV: Informationsverbreitung und Informationszugang (Öffentlichkeitsprinzip)	2007